



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2015

Freitag, 10. Juli 2015

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke in den Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade b. Rendsburg, Schacht-Audorf und Schülldorf	S. 160
1. Satzungsänderung der Wasserversorgung der Gemeinde Schacht-Audorf	S. 163
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erweiterung Kanal-Café“ der Gemeinde Osterrönfeld gemäß § 13 a Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	S. 164
Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) Bürgerbeteiligung an laufenden Bauleitplanverfahren der amtsangehörigen Gemeinden	S. 166

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Maren Tessensohn

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71-32

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 13

E-Mail: m.tessensohn@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 625.32 - Te - 117295

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 3. Juli 2015

BEKANNTMACHUNG

für die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade / Rendsburg, Schacht-Audorf und Schülldorf

Aufgrund der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 06. Dezember 1989, geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 und 05. Juli 2000, hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke in den Gemeinden des Amtes Eiderkanal zum 31.12.2014 ermittelt.

Das Ergebnis ist in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Tessensohn

Tessensohn

Anlagen

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2160	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Geschäftsstelle -

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Bürgermeister der Städte und der amtsfreien
Gemeinden sowie der hauptamtlich verwalteten
amtsangehörigen Gemeinden, Amtdirektoren,
Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der
Ämter

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Auskunft erteilt:

Frau Bennühr

Durchwahl: 04331 / 202-481

Fax-Nr.: 04331 / 202-574

Zimmer: 409

E-Mail-Adresse:

iris.bennuehr@kreis-rd.de



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben / Telefonat vom

Mein Zeichen, Az.:

Ne – BRW zum 31.12.2014

Rendsburg

23.06.2015

Ermittlung von Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke nach § 196 des Baugesetzbuches; Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung – GAVO) vom 16. Juli 2014

Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat zum Ermittlungstichtag **31.12.2014**, die in der Anlage aufgeführten Bodenrichtwerte ermittelt und beschlossen.

Sie beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte, erschließungsbeitragsfrei.

Ich bitte Sie diese Richtwerte ortsüblich bekannt zu geben.

Auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde können Sie die Bodenrichtwerte des gesamten Kreisgebietes einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Bennühr

Dipl.-Ing. Iris Bennühr
Anlage

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 104 12-207
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200

Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

Stadt / Amt / Gemeinde	Zone / Gemeinde	BRW-Nummer	Ortsteil	Lagebez. für das Richtwertgrundstück	Gebietsbez. für die Zone	Merkmal für die Zone	BRW 2014 ebf €/ m ²	Richtgrund- stück m ²	Nutzung	Art	Bauweise
Eiderkanal	Bovenau	717			Ortslage		75 €	700 m ²	W	EFH	o
Eiderkanal	Bovenau	718	Ehlersdorf		Ortslage		55 €	700 m ²	W	EFH	o
Eiderkanal	Haßmoor	719			Ortslage		45 €	700 m ²	W	EFH	o
Eiderkanal	Ostenfeld	720			Ortslage		65 €	700 m ²	W	EFH	o
Eiderkanal	Osterrönfeld	721			Ortslage	ohne Wasserblick	85 €	700 m ²	W	EFH	o
Eiderkanal	Osterrönfeld	722			Gewerbegebiet	ohne Einzelhandel	20 €	ohne	GE		o
Eiderkanal	Rade / RD	723			Ortslage		50 €	700 m ²	W	EFH	o
Eiderkanal	Schacht-Audorf	724			Ortslage	ohne Wasserblick	90 €	700 m ²	W	EFH	o
Eiderkanal	Schacht-Audorf	725			Gewerbegebiet	ohne Einzelhandel	20 €	ohne	GE		o
Eiderkanal	Schülldorf	726			Ortslage		80 €	700 m ²	W	EFH	o

nach der BRW-RL

W = Wohnbaufläche

MK = Kerngebiet

GE = Gewerbegebiet

S = Sonderbaufläche

EFH = Einfamilienhäuser

FEH = Ferienhäuser

WGH = Wohn- und Geschäftshäuser

o = offene Bauweise

g = geschlossene Bauweise

1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 wird neu aufgenommen:

„Ein Benutzungszwang für die Versorgung der Viehbestände besteht nicht.“

§ 7 Abs. 2 wird neu eingeschoben:

„Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken. Dies gilt nicht für Wasser, das in den Haushaltungen verbraucht wird sowie für Wasser, an dessen Qualität hinsichtlich seiner Verwendung erhöhte hygienische Anforderungen zu stellen sind oder wenn sonstige hygienische Gründe entgegenstehen. Der Antrag der Grundstückseigentümer ist vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Benutzungszwang gewünscht wird.“

§ 7 Abs. 3 wird neu eingeschoben:

„Die vorhandenen Versorgungseinrichtungen können weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Landwirtschaft und zur Gartenbewässerung benutzt werden.“

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 26 „Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen“ wird neu eingeschoben:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den §§ 235 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.“

Die Nummerierung des nachfolgenden Paragraphen „Inkrafttreten“ verschiebt sich entsprechend auf § 27.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 03.07.2015

gez. Reese
(Eckard Reese)
Bürgermeister



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jödis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 117057

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30. Juni 2015

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erweiterung Kanal- Café“ der Gemeinde Osterrönfeld gemäß § 13 a Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 02.07.2015 beschlossen, die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erweiterung Kanal- Café“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet südlich des Nord- Ostsee- Kanals, nördlich der Albert- Betz- Straße, süd- westlich der Straße Am Kamp Kanal und westlich des bestehenden Kanal- Cafés in Osterrönfeld, betreffend die Flurstücke 73/39, 566, 569 und 571 der Flur 1, Gemarkung Osterrönfeld, aufzustellen.

Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird verzichtet.

Es wird das Planungsziel verfolgt, das bestehende Kanal- Café um eine separate Gästeunterbringung zu erweitern, um somit die Wirtschaftlichkeit an diesem Standort zu sichern. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf dem Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes, sodass die geplante Gästeunterkunft mit ca. 30 Zimmern in einem angemessenen Abstand zum Kanal- Café entstehen soll.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird im weiteren Verfahren stattfinden, eine entsprechende Bekanntmachung wird erfolgen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.: Behnke

Jödis Behnke
(Fachbereich III – Bauen und Umwelt)

Amtsangehörige Gemeinden

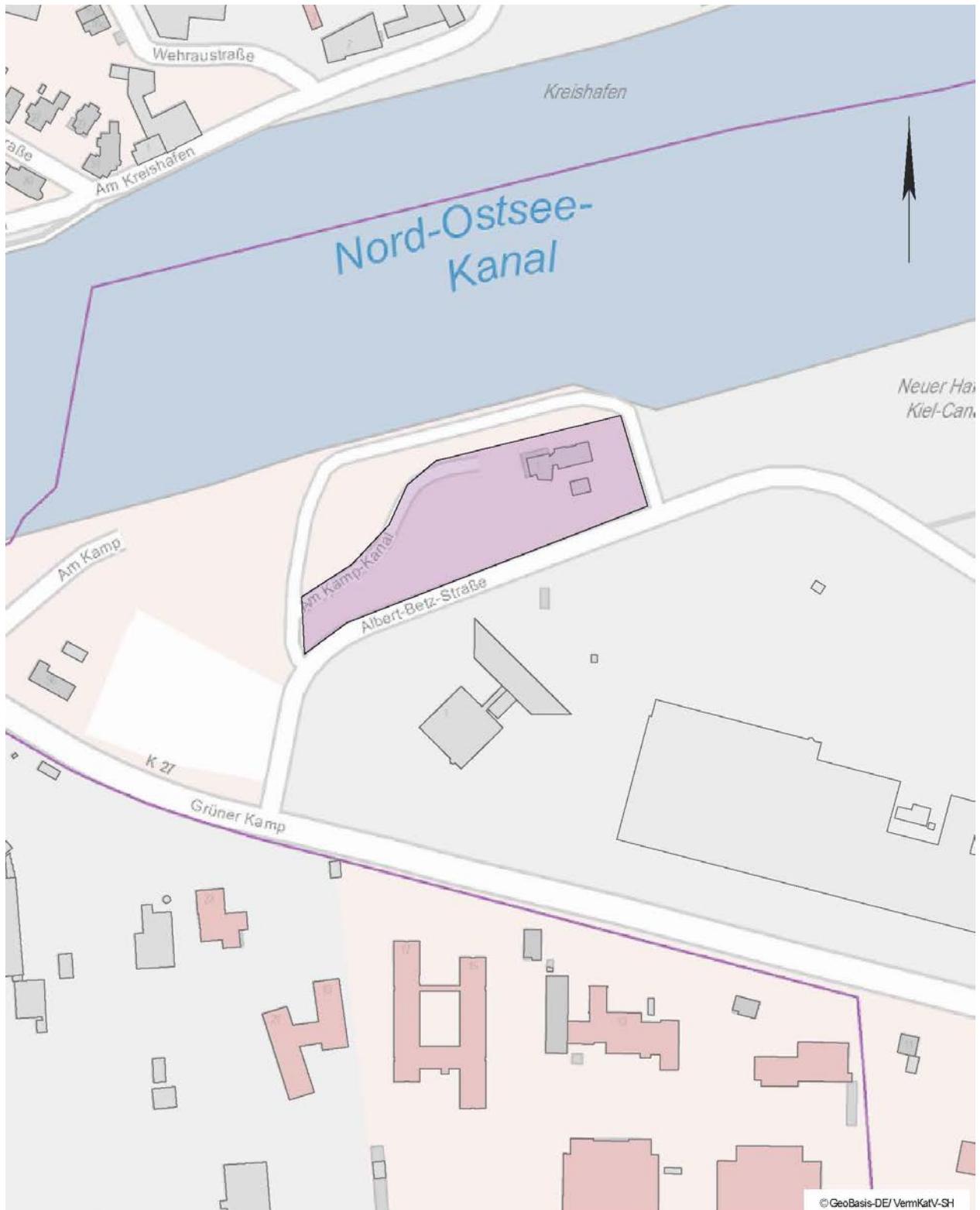
Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2064	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Anlage:

- Lageplan mit violett unterlegtem Geltungsbereich der 1. vorhabenbezogenen Änderung des B- Planes Nr. 32 „Erweiterung Kanal- Café“ der Gemeinde Osterrönfeld





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Bekanntmachung

für die

Gemeinden des Amtes Eiderkanal

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jödis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.2 - JBE - 116269

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 12. Juni 2015

Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) - Bürgerbeteiligung an laufenden Bauleitplanverfahren der amtsgehörigen Gemeinden -

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinden des Amtes Eiderkanal entwickeln sich stetig im Laufe der Zeit weiter. Am ehesten bemerken Sie diese Veränderungen, wenn sich im Gemeindebild, der Straßenführung oder dem Gebäudebestand etwas verändert. Als Bürger oder Bürgerin haben Sie die Möglichkeit zu Bauleitplanverfahren Anregungen, Ideen und anderweitige Vorschläge einzubringen. Ein wesentliches Element ist hierfür die Bürgerbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung) bei Bauangelegenheiten.

Diese Bürgerbeteiligung ist nun neben den klassischen Wegen per Papier über den Postweg oder den persönlichen Besuch in der Amtsverwaltung, auch zeit- und ortsunabhängig über das Internet vom PC oder Tablet/Smartphone aus möglich. Wie das geht und in welchen Fällen Sie sich beteiligen können, erläutern wir hier:

Was ist Bauleitplanung?

Der Begriff stammt aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und setzt sich aus den Worten Bauen, Leiten und Planen zusammen. Bauvorhaben im öffentlichen Raum einer Stadt oder Gemeinde werden in einem systematischen Verfahren vorab durchgeplant. Dabei entsteht ein Plan, der anschließend als Anleitung für den Bau verwendet wird, also ein Bauleitplan.

Was ist Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanung?

Der Planungsprozess in der Bauleitplanung sieht vor, dass die Öffentlichkeit zu jeder Planung Stellung nehmen darf (§ 3, 4a BauGB). Entsprechend können Sie als Bürgerin oder Bürger im Zeitraum der Beteiligung (mindestens einen Monat lang) alle Planungsdokumente einsehen

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2066	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

und eine Stellungnahme abgeben. Schriftlich, im Rathaus oder Bauamt und jetzt auch online unter

www.bob-sh.de.

Nach Aufruf dieser Internetseite befinden Sie sich auf der Bürgerebene und können dort im jeweiligen Verfahren Ihre persönliche Stellungnahme online einreichen.

Warum sollte ich als Bürgerin oder Bürger eine Stellungnahme abgeben?

Wenn eine größere Baumaßnahme geplant wird, prüft natürlich die Amtsverwaltung schon sehr genau, was gebaut werden kann oder darf und was nicht. Hierbei richten sie sich nach geltenden Gesetzen z. B. zu Lärm und Straßenverkehr, aber auch zu örtlichen Gegebenheiten, z. B. bei der Höhe möglicher Gebäude. Aber eine Gesetzeslage kann und darf in unserer Gemeinde natürlich nicht immer das alleinige Kriterium sein, sondern es ist auch erforderlich, von Ihnen als Anwohner, Betroffene oder interessierte Bürgerinnen und Bürger Hinweise, Anregungen und Kritik zu erhalten, um eine Planung zu vollenden. Die Inhalte aller Stellungnahmen, die Sie abgeben, werden Teil des Entscheidungsprozesses, an dessen Ende ein Beschluss der Gemeindevertretung steht.

Wer darf eine Stellungnahme abgeben?

Zu einer Stellungnahme sind alle Bürgerinnen und Bürger jeden Alters berechtigt. Auch diejenigen, die nicht unmittelbar von der Planung betroffen sind.

Wie gebe ich eine Stellungnahme ab?

Ihre Stellungnahme können Sie ganz einfach unter www.bob-sh.de abgeben. Sie haben dabei die Wahl die Stellungnahme als angemeldete Benutzerin oder angemeldeter Benutzer des Schleswig-Holstein Service oder ohne weitere Anmeldung abzugeben. Außerdem können Sie die Stellungnahme komplett ohne Namensnennung abgeben. Beachten Sie aber bitte, dass Sie zu Stellungnahmen ohne Namensnennung keine Rückmeldung aus der Verwaltung erhalten und diese Stellungnahmen Ihnen keinen möglichen Klageweg eröffnen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite www.bob-sh.de/faq/bauleitplanung.

Was passiert mit meiner Stellungnahme?

Das Amt Eiderkanal ist im Auftrag der Gemeinden verpflichtet, alle fristgerecht eingehenden Stellungnahmen, unabhängig von der Form (Papier oder digital), zu prüfen und fachlich zu bewerten. Diese Aufgabe übernimmt ein externes Planungsbüro. Bei der fachlichen Bewertung wird entschieden, ob eine Stellungnahme berücksichtigt werden kann. Die Entscheidung über die Berücksichtigung fällt die Gemeindevertretung nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachausschuss.

Haben Sie weitere Fragen?

Gerne dürfen Sie sich bei Fragen oder Erläuterungswünschen an die im Briefkopf genannte zuständige Ansprechpartnerin, Frau Jördis Behnke, wenden.

Im Auftrage

gez.

Jördis Behnke